

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[5. RdErl. des RAM. vom 31.12.1937, Allgemeine baupolizeiliche
Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

VII. Das Schindeldach.

Das Schindeldach ist im Schwarzwald verbreitet, es soll auch weiterhin in diesem holzreichen Gebiet Verwendung finden, soweit keine Bedenken, insbesondere feuerpolizeilicher Art (vgl. §§ 68 Abs. 2 und 110 Abs. 1 LBD.) entgegenstehen.

Für das Schindeldach sind die in den badischen Gebieten ursprünglich üblichen Schindelformen und -größen beizubehalten, wobei insbesondere auch die Herstellung der Schindeln in der früheren Weise durch Spalten und Reifen erfolgen muß.

VIII. Das Strohdach.

Strohdächer können unter den Voraussetzungen der §§ 68 Abs. 2 und 4 und 110 LBD. beibehalten, in der altüblichen Weise erneuert oder neu ausgeführt werden.

IX. Eindeckung mit Dachpappe.

Dachpappe ist ihrem Wesen nach ein Dachdeckungsstoff, der nur für untergeordnete oder behelfsmäßige Bauten oder Industriebauten besonderer Art in Frage kommt. Die zu verwendende Farbe hängt von der besten Einfügung in die Umgebung ab, grelle Farben sollen grundsätzlich vermieden werden.

X. Eindeckung mit Metall.

Eindeckungen mit Metall sind auf solche Dachformen zu beschränken, die sich in anderer Weise nicht eindecken lassen.

Den Baupolizeibehörden gehen für den Dienstgebrauch, insbesondere der Bezirks- und Stadtbaumeister, Sonderabdrücke zu. Der RdErl. vom 18. 7. 1938 (BaVBl. S. 881) über die Verwendung von Zementdachsteinen wird aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden. — BaVBl. S. 1029.

Allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

RdErl. d. RuPrAM. vom 31. 12. 1937.

— IV c 4 Nr. 8612/222. (BaVBl. S. 137.)

Zu der anliegenden Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) habe ich heute die anliegenden „Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten“ erlassen.

Auf Grund des § 1 (3) der Verordnung bitte ich, über Anträge auf allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, die vor dem 1. Januar 1938 bei Ihnen gestellt worden sind, bis zum 1. April 1938 für das Gebiet Ihres Landes noch selbst zu entscheiden. Wenn einzelne Verfahren bis zum 1. April 1938 nicht abgeschlossen werden können, so bitte ich, die Anträge mit den Akten zu diesem Zeitpunkt an mich zur Weiterbehandlung nach Maßgabe der Verordnung vom 8. November 1937 und der anliegenden Bestimmungen abzugeben. Dabei werde ich die bei Ihnen für Ihr Land gestellten Anträge so behandeln, als ob sie für das ganze Reich gestellt seien. Eines neuen Antrages nach Abschn. IX (1) bedarf es nicht,

es sei denn, daß der Antragsteller die Zulassung ausdrücklich nur auf einen Teil des Reichs beschränkt haben will.

Zulassungen, die von Ihnen bisher für das Gebiet Ihres Landes ausgesprochen worden sind oder bis 1. April 1938 noch ausgesprochen werden, können wegen des verschiedenartigen Baupolizeirechtes der Länder nicht ohne weiteres auf das ganze Reich ausgedehnt werden. Es bedarf hierzu eines neuen Antrages und eines neuen Verfahrens bei mir, damit ich die Zulassungen mit den Bauvorschriften sämtlicher Länder in Einklang bringen kann. Die bisherigen Prüfergebnisse werde ich dabei verwerten.

Schreiben an den „Reichsjachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten“ bitte ich an seine Geschäftsstelle, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 93, zu richten.

Ich bitte, diesen Rundschluß mit den anliegenden Bestimmungen zu veröffentlichen; zur Verständigung der Ihnen nachgeordneten Behörden liegen Abdrücke in der von Ihnen geforderten Anzahl bei.¹⁾

An die Landesregierungen — Baupolizeireferats.

Anlage 1.

Verordnung

über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937

(RGBl. I S. 1177).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Über die baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten bestimmt, wenn diese allgemein für das Reich oder für Teile des Reiches ausgesprochen werden soll, der Reichsarbeitsminister; im übrigen gelten bis auf weiteres die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die allgemeine Zulassung durch den Reichsarbeitsminister läßt die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörden zur verantwortlichen Prüfung im Einzelfall unberührt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 2.

Für die Zulassung durch den Reichsarbeitsminister sind Verwaltungsgebühren zur Reichskasse zu entrichten. Die Preussische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammlung S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsammlung S. 84) findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Reichsarbeitsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Anlage 2.

Bestimmungen

über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. Dezember 1937.

I. (Begriffe.)

(1) Im Sinne der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) und nachfolgenden Bestimmungen gelten

als „Baustoff“

jeder Bestandteil eines Bauwerks, an den bestimmte baupolizeiliche Forderungen gestellt werden,

als „Bauart“

die Zusammenfügung einzelner Baustoffe zu Bauteilen, an die bestimmte baupolizeiliche Forderungen gestellt werden,

als „neue Baustoffe und Bauarten“

alle Baustoffe und Bauarten, die bisher noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind.

(2) Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung kann auch Schutzmittel (z. B. Feuerschutzmittel) zum Gegenstand haben, für deren Zulassung ein Allgemeininteresse anerkannt wird.

II. (Allgemeines.)

(1) Durch die Verordnung vom 8. November 1937 geht die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten mit Wirkung vom 1. Januar 1938 auf den Reichs- und Preussischen Arbeitsminister über, der hierüber im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe befinden wird. Unter die Verordnung und damit unter diese Bestimmungen fallen alle Zulassungsanträge, die nach dem 1. Januar 1938 für das Reich oder für Teile des Reiches neu gestellt werden. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Reichs- und Preussische Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe auch über den Widerruf, die Verlängerung, die Erneuerung oder Änderung der früher für ein Land erteilten Zulassungen zu entscheiden. Im übrigen bleiben die bestehenden Zulassungen zunächst unberührt.

(2) Es ist weiterhin nach den landesrechtlichen Vorschriften zu verfahren,

a) wenn die Verwendung neuer Baustoffe und Bauarten, die auf den Ort der Herstellung oder dessen nähere Umgebung beschränkt bleibt, für das Gebiet einer Baupolizeibehörde gestattet werden soll¹⁾,

b) wenn für ein einzelnes Bauvorhaben die Verwendung neuer Baustoffe und Bauarten beantragt wird (Baugenehmigungsverfahren).

(3) Die Verordnung vom 8. November 1937 läßt das nach Landesrecht vorgeschriebene Baugenehmigungsverfahren unberührt.

(4) Bei der allgemeinen baupolizeilichen Zulassung werden die Baustoffe und Bauarten nach den in Abschnitt III (1) aufgeführten Gesichtspunkten beurteilt. Besondere örtliche Verhältnisse oder besondere Bedingungen einzelner Baufälle können also nicht berücksichtigt werden. Demnach werden die örtlichen Baupolizeibehörden durch die allgemeine baupolizeiliche Zulassung zwar von der Verpflichtung befreit, den Nachweis der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten in jedem Falle durch Prüfung besonders zu fordern, sie haben aber darauf zu achten, daß die zugelassenen Baustoffe und Bauarten bei den einzelnen baulichen Anlagen technisch einwandfrei verwendet, daß sie mit anderen Baustoffen und Bauarten sachgemäß verbunden und daß die bei der Zulassung auferlegten Bedingungen eingehalten werden. Den Baupolizeibehörden bleibt es unbenommen, im Einzelfall weitere Auflagen zu machen oder die Verwendung eines Baustoffes oder einer Bauart auszuschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Erfüllung baupolizeilicher Bestimmungen, namentlich auch der Baugestaltung oder des Heimatschutzes notwendig ist. Grundsätzliche, die allgemeine Zulassung betreffende Fragen dürfen hierdurch jedoch nicht berührt werden. Wenn die Baupolizeibehörden Einwendungen gegen einzelne Zulassungsbedingungen glauben erheben zu müssen, haben sie diese dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister mit einer ausreichenden Begründung vorzulegen.

III. (Voraussetzungen für die Zulassung.)

(1) Baustoffe und Bauarten können allgemein baupolizeilich zugelassen werden, wenn

a) ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit für ihren jeweiligen Zweck nachgewiesen ist,

b) bei ihrer Anwendung nachteilige Folgen für andere Baustoffe, Bauarten oder das ganze Gebäude nicht zu befürchten sind,

c) gesundheitliche Schädigungen der Bauarbeiter und der späteren Benutzer der Gebäude ausgeschlossen sind,

d) der Herstellung und dem Vertrieb keine allgemeinen wirtschaftspolitischen Gründe entgegenstehen,

e) der Hersteller die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt.

(2) Grundsätzlich sollen die neuen Baustoffe und Bauarten den bisher gebräuchlichen nicht nur gleichwertig, sondern entweder in technischer oder allgemein wirtschaftlicher Beziehung überlegen sein.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf allgemeine baupolizeiliche Zulassung von neuen Baustoffen und Bauarten.

(4) Grundlage der Zulassung ist das Gutachten des Reichsachverständigenausschusses.

IV. (Wirkung, Art, Dauer und Widerruf der Zulassung.)

(1) Die Zulassung wird dem Antragsteller unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit, längstens jedoch auf 5 Jahre, erteilt, und zwar für das ganze Reich oder für einzelne Teile des Reichs. Die Zulassung kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung kann auf Antrag verlängert oder ihre Wirkung ausgedehnt werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfange hierzu die Wiederholung oder Ergänzung des Prüfverfahrens notwendig ist, bestimmt der Reichs- oder Preussische Arbeitsminister.

(2) Die Zulassung wird insbesondere dann widerrufen, wenn die Bedingungen der Zulassung nicht erfüllt werden oder die zugelassenen Baustoffe oder Bauarten sich nicht bewähren.

(3) Die Zulassung kann an die Bedingung gebunden werden, daß die Übertragung der Zulassung oder einzelner Teile davon auf Dritte der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers bedarf. Dabei kann auch eine Anschließprüfung vorbehalten werden. Über den Umfang der Anschließprüfung wird von Fall zu Fall entschieden.

(4) Die Zulassung kann an den Rechtsnachfolger des Herstellers übertragen werden, wenn die Baustoffe oder die Bauarten sich bewährt haben und ihre Herstellung nicht geändert wird. Soweit für die Herstellung besondere Sachkunde notwendig ist, muß diese nachgewiesen werden.

(5) Die Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten läßt die Rechte Dritter gegen den Antragsteller oder diejenigen, die sonst die Baustoffe herstellen oder verwenden oder die Bauarten ausführen, unberührt.

V. (Prüfung der Baustoffe und Bauarten.)

(1) Die Eigenschaften der Baustoffe und Bauarten sind im einzelnen bei einer Prüfstelle in einem besonderen Verfahren zu prüfen. Das Prüfverfahren richtet sich nach den vom Reichs- und Preussischen Arbeitsminister erlassenen technischen Bestimmungen (Abschnitt XIII). Bei der Durchführung der Prüfung dürfen nur Probestücke und Probeausführungen verwendet werden, die durch Beauftragte des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers entnommen, nötigenfalls unter deren Aufsicht hergestellt sind.

(2) Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister und der Reichsachverständigenausschuß (Abschnitt VI) sind berechtigt, die Betriebe, in denen die zu prüfenden Baustoffe und Bauarten hergestellt oder verwendet werden, durch Beauftragte besichtigen, Probestücke entnehmen und die Ausführung der zu beurteilenden Bauart überwachen zu lassen. Sie bestimmen Zahl, Maß, Menge und Art der Probestücke und Probeausführungen. Sie sind auch berechtigt, für die Durchführung des Prüfverfahrens eine bestimmte technische Prüfstelle sowie für die Probeausführung der zu beurteilenden Bauart eine bestimmte Ausführungsstelle oder Ausführungszeit vorzuschreiben. Besichtigung und Probeentnahme sind tunlichst gleichzeitig vorzunehmen, so einzurichten und so einzuschränken, daß alle unnötigen Kosten vermieden werden.

(3) Als Prüfstellen im Sinne dieser Vorschriften gelten bis auf weiteres die bisher von den Landesregierungen für die Prüfung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannten Materialprüfungsämter, technischen Prüfstellen usw.

(4) Der Antragsteller muß sich damit einverstanden erklären, daß die Prüfstelle die Ergebnisse aller Versuche, die auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Reichs-

und Preussischen Arbeitsministers oder des Reichsachverständigenausschusses eingeleitet werden, unabhängig von ihrem Ausfall in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister oder dem Reichsachverständigenausschuß zuleitet.

VI. (Reichsachverständigenausschuß.)

(1) Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister bildet als seinen Beirat den „Reichsachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten“. Er beruft den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer sowie für die Dauer von je drei Jahren die Mitglieder und deren Stellvertreter. Die Zahl der Mitglieder soll möglichst begrenzt gehalten werden. Als Mitglieder kommen Fachleute der Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft in Betracht.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten für Dienstreisen aus Anlaß der Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) — für nicht beamtete Mitglieder unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe II für Beamte.

(3) Der Reichsachverständigenausschuß tritt nach Bedarf auf besondere Einladung zusammen. Zu seinen Sitzungen sind im allgemeinen nur diejenigen Mitglieder heranzuziehen, die zu einer ausreichenden fachtechnischen Beurteilung der Baustoffe und Bauarten nicht entbehrt werden können. Die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden sind für jede Sitzung zu laden. Mindestens einmal jährlich sollen alle Mitglieder des Sachverständigenausschusses oder deren Stellvertreter zu einer Gesamtsitzung eingeladen werden, um auch allgemeine Fragen des Zulassungsverfahrens zu besprechen.

VII. (Vorsitzender des Reichsachverständigenausschusses.)

(1) Der Vorsitzende des Reichsachverständigenausschusses regelt mit Einverständnis des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers den Geschäftsgang; er setzt die Sitzungen an und ladet die Mitglieder oder deren Stellvertreter ein. Er bestimmt die Art der Prüfung, wenn im einzelnen Fall von den technischen Bestimmungen abgewichen werden soll oder wenn einzelne Baustoffe und Bauarten durch die technischen Bestimmungen noch nicht erfaßt sind. Er erstattet auf Grund der Stellung der Ausschußmitglieder dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister das Gutachten über die Auswertung der Prüfung.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende auch Sachverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, zu dessen Sitzungen als Berater einladen.

VIII. (Geschäftsführer und Geschäftsstelle des Reichsachverständigenausschusses.)

(1) Der Geschäftsführer des Reichsachverständigenausschusses besorgt nach Weisung des Vorsitzenden die laufenden Dienstgeschäfte des Ausschusses. Alle durch die Geschäftsführung entstehenden Ausgaben, insbesondere die durch die Teilnahme der Mitglieder des Reichsachverständigenausschusses und ihrer Stellvertreter an den Ausschusssitzungen entstehenden Reisekosten und Aufwandsentschädigungen trägt die Reichskasse.

IX. (Antrag auf Zulassung.)

(1) Die Anträge auf Zulassung sind beim Reichs- und Preussischen Arbeitsminister schriftlich zu stellen. In ihnen ist besonders anzugeben, ob die Zulassung für das Reich oder für Teile des Reichs erbeten wird.

(2) Den Anträgen sind die zu einer vorläufigen Beurteilung erforderlichen Angaben über die Beschaffenheit der Baustoffe und Bauarten nach Maßgabe der technischen Bestimmungen beizufügen.

X. (Form der Zulassung.)

(1) Über die Zulassung erteilt der Reichs- und Preussische Arbeitsminister dem Antragsteller eine Urkunde. Diese muß die Bedingungen und Voraussetzungen enthalten, von deren Erfüllung die Verwendung des neuen Baustoffes oder die Ausführung der neuen Bauart abhängig ist.

(2) Auf die Zulassungen, ihren Widerruf, die Erläuterung ihrer Richtigkeit, ihr Erlöschen, ihre Verlängerung oder die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wird im Reichsarbeitsblatt hingewiesen.

(3) Von der Zulassungsurkunde hat der Antragsteller dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister spätestens 4 Wochen nach ihrer Aushändigung 20 Abzüge (Planabdrücke) nebst den der Urkunde beigehefteten Unterlagen einzureichen. Diese Abzüge müssen haltbar und lichtbeständig sein.

(4) Die Zulassungsurkunde selbst muß den örtlichen Baupolizeibehörden auf Verlangen vorgezeigt werden, in deren Bereich der Baustoff verwendet oder die Bauart ausgeführt werden soll.¹⁾

XI. (Ablehnung der Anträge.)

Anträge, die offensichtlich aussichtslos sind, werden ohne Einleitung des Verfahrens abgelehnt.

XII. (Nachprüfung während der Geltungsdauer.)

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister kann jederzeit während der Geltungsdauer durch Stichproben nachprüfen lassen, ob die Erzeugnisse den Bedingungen der Zulassung entsprechen. Er kann auch den Geschäftsführer des Reichsachverständigenausschusses oder die zuständige Baupolizeibehörde beauftragen, sich im Betriebe von der bedingungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauarten zu überzeugen. Der Antragsteller hat sich bei der erstmaligen Zulassung schriftlich zu verpflichten, die durch diese Nachprüfungen oder Überwachungen entstehenden Kosten zu tragen. Ist eine Nachprüfung durch eine Beschwerde veranlaßt und ist diese unbegründet, so werden dem Hersteller, gegen den sich die Beschwerde richtet, keine Kosten berechnet. Der Rückgriff auf den Beschwerdeführer bleibt vorbehalten.

XIII. (Technische Bestimmungen.)

Die vom Preussischen Finanzminister erlassenen technischen Bestimmungen für die Zulassung neuer Baustoffe vom 6. September 1934 — Zentralbl. der Bauverw. S. 563 —²⁾, die von sämtlichen Landesregierungen anerkannt sind, gelten bis auf weiteres auch für die Zulassungen des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers mit der Ergänzung, daß jede Prüfung sich auch auf die Bedingungen in Abs. III (1) b und c dieser Bestimmungen zu erstrecken hat.

XIV. (Kosten des Zulassungsverfahrens.)

(1) Für die allgemeine baupolizeiliche Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr nach der für anwendbar erklärten Preuß. Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) zu entrichten. Außerdem sind die notwendigen baren Auslagen gemäß § 12 a.a.D. zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Zulassungsantrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird.

(2) Zu den notwendigen baren Auslagen gehören insbesondere die Ausgaben für die Besichtigungen der Betriebe oder Baustellen sowie für die Entnahme von Proben.

(3) Vor Einleitung des Zulassungsverfahrens wird dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Verwaltungsgebühren mitgeteilt. Den zu ihrer Deduktion nötigen Betrag hat der Antragsteller als Voranschlag an die ihm zu beziehende Reichskasse kostenfrei einzuzahlen.

(4) Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Verwaltungsgebühr zu erheben sein wird oder höhere bäre Auslagen entstehen, so muß der Antragsteller auf Verlangen vor Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Kostenvorschlag leisten.

(5) Die Kosten für das Prüfverfahren bei einer Prüfstelle hat der Antragsteller unmittelbar zu decken.

— RdErl. d. MdJ. v. 26. 1. 1938 Nr. 3009.

Zusatz:

¹⁾ Sonderabdrücke dieses Kundlerlasses mit den Bestimmungen gehen den Baupolizeibehörden ohne weiteres Anschreiben zu.

²⁾ Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Die Zulassungen für das Gebiet einer Baupolizei-
behörde dürfen weder im Widerspruch stehen zu den
Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche
Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, noch zu
den für die Prüfung erlassenen technischen Bestim-
mungen (Abschn. V und XIII der oben erwähnten
Bestimmungen.
- b) Die Voraussetzungen in Abschn. III (1) und (2) der
Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- c) Die Zulassungen dürfen nur unter dem Vorbehalt
des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit, längstens
jedoch auf 3 Jahre, erteilt werden.

Es ist mir halbjährlich, jeweils auf den 1. Juni
und 1. Dezember, erstmalig auf den 1. Juni 1938,
unter Vorlage zweier Abschriften der Zulassungs-
verfügung, über diejenigen Fälle zu berichten, in
denen von dort Zulassungen dieser Art erteilt wur-
den (vgl. auch § 37 Abs. 1 der VVO).

*) Ich behalte mir vor, die für die badischen Baupol-
zeibehörden wichtigen Zulassungsurkunden im BaVBl. be-
kanntzugeben.

*) Vgl. BaVBl. 1935 S. 933. Der Eingang dieser Be-
stimmungen auf Seite 933 und 934 bis „A. Allgemeine
Bestimmungen“ kommt in Wegfall.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 137.

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

Vom 20. November 1938. (RGBl. I S. 1677).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maß-
nahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens
vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im
Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern
und obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1.

(1) Bauten des Reichs, der Länder, des Unter-
nehmens „Reichsautobahnen“ und der Nationalsozia-
listischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände bedürfen keiner bau-
polizeilichen Genehmigung, Überwachung und Ab-
nahme, wenn sie unter Leitung von Beamten des
höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorberei-
tet und ausgeführt werden. Die allgemeinen bau-
polizeilichen Vorschriften finden auch auf diese Bauten
Anwendung.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeits-
ministers können den im Abs. 1 genannten Beamten
Personen mit entsprechender Vorbildung gleichgestellt
werden.

§ 2.

(1) In den Fällen des § 1 sind die Bauten unter
Angabe der für die Planung und für die Bauaus-
führung verantwortlichen Beamten der höheren Bau-
polizeibehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind alle für
die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen;
der Vorlage statischer Nachweise bedarf es nicht.

(2) Mit der Ausführung darf erst nach Zustim-
mung der höheren Baupolizeibehörde begonnen werden.
Wird die Zustimmung nicht gegeben und kommt eine
Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde
und der den Bauherrn vertretenden Dienststelle nicht
zustande, so führt der Reichsarbeitsminister eine Über-
einstimmung mit dem zuständigen Fachminister herbei.

(3) Mit der Erteilung der Zustimmung übernimmt
die Baupolizeibehörde keine Verantwortung für das
Bauvorhaben. Der öffentliche Bauherr hat dafür
einzustehen, daß seine Bauten allen Anforderungen
der Sicherheit und Ordnung, insbesondere den all-
gemeinen Bauvorschriften genügen.

§ 3.

Von Bauten, die unmittelbar der Landesverteidi-
gung dienen, ist der höheren Baupolizeibehörde vor
Beginn der Ausführung in geeigneter Weise Kennt-
nis zu geben; im übrigen findet bei ihnen eine Mit-
wirkung der Baupolizeibehörden nicht statt.

§ 4.

Höhere Baupolizeibehörde im Sinne dieser Ver-
ordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in
Berlin der Stadtpräsident, im Bezirk des Siedlungs-
verbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident),
in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der
Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar
für das Saarland, im übrigen die oberste Landes-
behörde.

§ 5.

Bei Bauten des Reichs, der Länder, des Unter-
nehmens „Reichsautobahnen“ und der Nationalsozia-
listischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände werden Baupolizei-
gebühren weder im Verfahren nach dieser Verordnung
noch im ordentlichen Genehmigungsverfahren er-
hoben.

§ 6.

Die für den Bau und die Veränderung von Reichs-
eisenbahnanlagen und Reichsautobahnen geltenden
Vorschriften (§ 37 des Reichsbahngesetzes vom 17.
März 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 369 —; § 8 des
Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens
„Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 — Reichs-
gesetzbl. II S. 509 — in der derzeit geltenden Fas-
sung) bleiben unberührt.

§ 7.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen,
daß die Bauten ihres Landes ohne Ausnahme dem
ordentlichen baupolizeilichen Genehmigungsverfahren
unterliegen.

§ 8.

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen
mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichs-
minister des Innern, auch hinsichtlich des ordentlichen
Genehmigungsverfahrens, die weiteren Bestimmungen
über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der
Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer
Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1938
in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Ver-
fahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende
zu führen.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister